

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

### Jahrgang 1915.

#### Nr. 16.

**Inhalt:** II. Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915. S. 97. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Befehlsblatt. S. 109. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. S. 100.

(Nr. 56.) II. Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 28. Januar 1915 zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 wird bestimmt:

Zum Reichskommissar zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar ist durch Erlass des Reichskanzlers vom 4. März ds. Jrs. der Unterstaatssekretär im Finanzministerium Dr. Michaelis bestellt worden. Seine Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Am Festungsgraben 1. Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit dem Reichskommissar ist durch die Hand des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements des Inneren, zu leiten.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalt (Jugendanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit ihrem Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pflegerinnen oder Insassen dieser Anstalt. Du § 4, a.

Durch abweichende Anordnungen der Kommunalverbände nach §§ 34 bis 36 der Verordnung werden die Bestimmungen des § 4 a und f — welche lediglich für die Übergangszeit getroffen sind — unwirksam gemacht. Du § 4, a und f.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 14. April 1916.

21